



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Einwohnergemeinden des
Kantons Zug

T direkt 041 728 39 23
naemi.bucher@zg.ch
Zug, 30. Mai 2018 buae
DI DIS 53872 / 01

Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterschriftenkontrolle bei kantonalen Initiativen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrte Herren Stadträte
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und -räte

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) kennt verschiedene Arten des Initiativrechts, so die Gesetzesinitiative (§ 35 Abs. 1 KV), die Verfassungsinitiative (§ 79 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 35 KV) sowie die Standesinitiative (§ 35 Abs. 1 KV).

Für sämtliche Initiativarten gelten die Bestimmungen von § 35 KV. Demnach kann das Initiativbegehren von 2000 Stimmberechtigten gestellt werden (§ 35 Abs. 1 KV). Die Stimmberechtigung ist gemeindeweise amtlich auszuweisen (§ 35 Abs. 3 KV). Weder die Kantonsverfassung noch die kantonale Gesetzgebung sehen dabei eine Frist vor, innert welcher die für das Zustandekommen der Initiative erforderliche Anzahl Unterschriften eingereicht werden muss¹.

Die Direktion des Innern ist von einer Einwohnergemeinde mit der Frage kontaktiert worden, wie lange die Einwohnerkontrolle die Daten von Unterschriftensammlungen pendent halten muss, wenn keine Unterschriftenbögen bei der Gemeinde mehr eingehen bzw. ab welchem Zeitpunkt die Daten bei der Einwohnerkontrolle gelöscht werden dürfen. Wir gehen davon aus, dass diese Frage für alle Gemeinden von Interesse sein dürfte. Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen kantonalen Praxis lassen wir Ihnen deshalb dieses

¹ Dies im Gegensatz zur Bundesebene, auf welcher die für das Zustandekommen einer Initiative erforderlichen 100 000 gültigen Unterschriften innerhalb von 18 Monaten vorliegen müssen (Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101).

Kreisschreiben (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, BGS 131.1) zu Ihrer Verwendung zukommen.

Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass im Kanton Zug keine ausdrückliche positiv-rechtliche Grundlage zur Beantwortung der in Frage stehenden Thematik besteht und sich unsere Hinweise deshalb auf eine Auslegung des Bundesverfassungsrechts sowie auf datenschutzrechtliche Überlegungen stützen. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie vorab versuchen, mit dem Initiativkomitee oder – falls dieses nicht mehr besteht – mit ehemaligen Komitee-Mitgliedern Kontakt aufzunehmen und Auskunft darüber zu verlangen, ob das Komitee die Initiative aufrechterhalten will oder nicht:

- Zieht das Komitee die Initiative zurück, können die Daten gelöscht werden.
- Will das Komitee die Initiative aufrechterhalten, sind die Daten pendent zu halten. Gehen jedoch während weiterer 18 Monate keine zusätzlichen Unterschriften bei der Einwohnerkontrolle ein, können die Daten in Anlehnung an die Regelung von Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 BV und im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit sowie der Verhältnismässigkeit nach 18 Monaten ab der Kontaktaufnahme mit dem Komitee gelöscht werden. Das Komitee ist bei der Kontaktaufnahme darüber zu informieren, dass die Daten nach weiteren 18 Monaten ohne einen weiteren Eingang von Unterschriften gelöscht werden.
- Ist die Kontaktaufnahme mit dem Komitee gar nicht möglich, können die Daten in Anlehnung an die Regelung von Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 BV und in Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit sowie der Verhältnismässigkeit nach 18 Monaten seit dem letztmaligen Eingang von Unterschriften bei der Einwohnerkontrolle gelöscht werden.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Schreiben dienlich ist.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Kopie an:

- Staatskanzlei
- Direktion des Innern